

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1262 - 1270, DOK 402.6/017

Zur Auslegung des § 576 Abs. 1 Satz 2 RVO (JAV von Beamten und Soldaten) bei einem beitragszahlenden Unternehmer (§ 543 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.07.1988 - L 3 U 140/87 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88

Zur Auslegung des § 576 Abs. 1 Satz 2 RVO (JAV von Beamten und Soldaten) bei einem beitragszahlenden Unternehmer (§ 543 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
13.07.1988 - L 3 U 140/87 - mit Folgeentscheidung in Form
des BSG-Beschlusses vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88 In Bestätigung des Urteils des SG Mainz vom 21.7.1987
- S 2 U 116/86 - (vgl. HV-INFO 1987, S. 2118-2121) hat auch das
LSG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 13.7.1988 - L 3 U 140/87 entschieden, daß der UV-Rentenzahlbetrag sich auch bei einem
beitragszahlenden Unternehmer nach der Kürzungsvorschrift des
§ 576 Abs. 1 Satz 2 RVO richtet, wenn dieser im Hauptberuf Beamter
ist.

Mit Beschluß vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88 - hat das BSG die Nichtzulassung der Revision im vorg. LSG-Urteil als unzulässig abgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 21.10.1988 - 2 BU 134/88 -: Zur Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage - Doppelversorgung des Beamten bei eigener Beitragsleistung - Herausstellung eines abweichenden Rechtssatzes:

- 1. Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, wenn die Beantwortung der vom Beschwerdeführer bezeichneten Rechtsfrage unmittelbar dem Gesetzt zu entnehmen ist, also schon aus sich ohne weiteres zu beantworten ist.
- 2. § 576 Abs. 1 S. 2 RVO stellt nicht darauf ab, wer die Beitragsleistungen für die Unfallversicherung erbracht hat.
- 3. Die bloße Erklärung, das LSG sei von dem vom BSG zum "Ausdruck gebrachten" Rechtsgrundsatz der grundsätzlichen Gleichstellung von Beamten bei Arbeits- und Dienstunfällen abgewichen, reicht zur Herausstellung eines abweichenden Rechtssatzes des LSG nicht aus.